

Gesetz	Dekret	Änderungen gegenüber SG / Hinweis auf LV
<p>Synoptische Darstellung Bildungsgesetz / Dekret</p>	<p>15. November 1999</p>	<p>Das Bildungsgesetz enthält die für das kantonale Bildungswesen nötigen Rahmenbedingungen.</p> <p>Das Dekret enthält Regelungen, die einer politischen Abstützung durch den Landrat bedürfen.</p> <p>Die Verordnungen des Regierungsrates enthalten Ausführungs- und Detailbestimmungen.</p> <p>Legende:</p> <p>Bildungsgesetz – BG Dekret zum Bildungsgesetz – D Heutiges Schulgesetz – SG Vorlage an den Landrat zum Bildungsgesetz – LV Heutige Erziehungs- und Kulturdirektion – EKD Künftige Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion – BKSD Regierungsrat – RR Landrat - LR</p>

Gesetz	Dekret	Änderungen gegenüber SG / Hinweis auf LV
<p>Erster Teil: Grundlegende Bestimmungen</p> <p>A. Allgemeines</p> <p>§ 1 Geltungsbereich</p> <p>¹ Dieses Gesetz regelt das Bildungswesen des Kantons Basel-Landschaft und seiner Einwohnergemeinden.</p> <p>² Es enthält ausserdem Bestimmungen über:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. nichtstaatliche Schulen; b. die Berufsbildung, soweit der Kanton dafür zuständig ist; c. die öffentlich-rechtlichen Hochschulen und Fachhochschulen mit eigener Rechtspersönlichkeit und dem Recht auf Selbstverwaltung, die vom Kanton finanziell mitgetragen werden. <p>³ Ausgenommen sind die Ausbildungen für Landwirtschaft und Pflege.</p> <p>§ 2 Ziel</p> <p>Die Schulen, Lehrbetriebe, Schuldienste, Verwaltungsstellen und Behörden orientieren sich an den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler und der Auszubildenden, indem sie:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. ihnen das für den weiteren Lebens- und Berufsweg nötige Wissen vermitteln; b. ihnen Toleranz gegenüber Andersdenkenden und Mitverantwortung für gemeinschaftliche Aufgaben vorleben; c. ihr Selbstvertrauen und ihren Willen zum lebenslangen Lernen und zur eigenständigen Gestaltung des Lebens fördern; d. ihre geschlechtliche und kulturelle Identität respektieren und ihr Suchen nach einer eigenen Identität unterstützen; e. ihren Unterricht und ihre berufliche Ausbildung an den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Anforderungen orientieren. 	<p>Zum ersten Teil: Grundlegende Bestimmungen</p> <p>A. Allgemeines</p>	<p>§ 1 BG: Das Schulgesetz vom 26. April 1979 und das Gesetz über die Berufsbildung vom 10. Juni 1985 werden zu einem Bildungsgesetz zusammen gefasst. Die darin über die Berufsausbildung enthaltenen Bestimmungen richten sich nach dem Bundesgesetz über die Berufsbildung.</p> <p>§ 2 BG: Die Bildungsziele, die Persönlichkeitsrechte der Schülerinnen und Schüler und ihrer Familien und der Auftrag zur Gleichbehandlung der Geschlechter, die im SG in verschiedenen Paragraphen enthalten sind, werden im sogenannten Zielparagrafen des BG zusammen gefasst.</p> <p><i>LV: Seiten 20 - 22</i></p>

Gesetz	Dekret	Änderungen gegenüber SG / Hinweis auf LV
<p>§ 3 Obligatorische Schulzeit</p> <p>¹ Jedes Kind hat Anspruch auf Schulung.</p> <p>² Die obligatorische Schulzeit beginnt mit dem Eintritt in die Primarschule und dauert 9 Jahre.</p>	<p>§ 1 Kindergarten- und Schuleintritt</p> <p>¹ Kinder, die vor dem 1. Mai das 4. Altersjahr zurückgelegt haben, können auf Beginn des nächsten Schuljahres in den Kindergarten eintreten.</p> <p>² Kinder, die vor dem 1. Mai das 6. Altersjahr zurückgelegt haben, werden auf Beginn des nächsten Schuljahres schulpflichtig.</p> <p>³ Erziehungsberechtigte können ihr Kind ein Jahr vor Erreichen der Schulpflicht in die Primarschule eintreten lassen. Neben der Beratung durch die Lehrerin oder den Lehrer des Kindergartens können sie sich diesbezüglich durch den Schulpsychologischen Dienst beraten lassen.</p> <p>⁴ Die Schulleitung kann ein Kind auf Gesuch der Erziehungsberechtigten oder auf Antrag des Schulpsychologischen Dienstes um ein Jahr später als üblich in die Primarschule eintreten oder in eine Einführungsklasse aufnehmen lassen.</p>	<p>§ 3 BG: Die obligatorische Schulzeit erfährt gegenüber der bisherigen Gesetzgebung keine Änderung.</p> <p>§ 1 Abs. 3 D: Neu können die Erziehungsberechtigten aufgrund ihrer eigenen Einschätzung den Schuleintritt ihres Kindes um 1 Jahr vorziehen.</p> <p>§ 1 Abs. 4 D: Die Schulleitung ist neu befugt, auf Antrag des Schulpsychologischer Dienst den Beginn der Schulpflicht um ein Jahr hinauszuschieben oder den Eintritt in die Einführungsklasse zu verfügen.</p> <p><i>LV: Seite 23</i></p>

Gesetz	Dekret	Änderungen gegenüber SG / Hinweis auf LV
<p>§ 4 Religionsunterricht</p> <p>Der christliche Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen wird durch die Landeskirchen gewährleistet.</p>	<p>§ 2 Schulort</p> <p>¹ Die Schule wird in der Regel am Wohnsitz oder im Schulkreis besucht, in dem sich der Wohnort befindet.</p> <p>² Schülerinnen und Schüler des Kindergartens und der Primarschule, die sich tagsüber regelmässig in einer anderen Gemeinde als ihrem Wohnsitz aufhalten, haben innerhalb des Kantons das Recht, die Schule der Aufenthaltsgemeinde zu besuchen.</p> <p>³ Schülerinnen und Schüler der Sekundarschule können durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion in die Schule eines benachbarten Schulkreises eingewiesen werden, wenn die angestammte Schule eine zu grosse oder zu kleine Schülerzahl aufweist.</p> <p>⁴ In der Berufsausbildung besuchen die Auszubildenden die ihrem Lehrberuf zugeteilte Berufsschule innerhalb oder ausserhalb des Kantons.</p>	<p>§ 2 Abs. 2 D: Der Anspruch, den Kindergarten- und die Primarschule in der Aufenthaltsgemeinde besuchen zu können, ist neu. Er trägt dem Umstand Rechnung, dass sich immer mehr Kinder tagsüber ausser Hause in Obhut befinden.</p> <p><i>LV: Seite 26 - 27</i></p> <p>§ 4 BG: Im Vergleich zum SG ist nur noch von Religionsunterricht, aber nicht mehr von Biblischer Geschichte die Rede.</p>

Gesetz	Dekret	Änderungen gegenüber SG / Hinweis auf LV
<p>§ 5 Unentgeltlichkeit</p> <p>Im Rahmen des Bildungswesens des Kantons und der Einwohnergemeinden sind unentgeltlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. der Unterricht an der Volksschule, der Berufsschule während der beruflichen Grundausbildung, der Diplommittelschule und dem Gymnasium; b. die Spezielle Förderung; c. die Sonderschulung; d. die Lehrmittel, Schulmaterialien und Unterrichtshilfen an der Volksschule; e. die schulpsychologischen Abklärungen und Beratungen; f. die Berufs- und Studienberatung für Schülerinnen und Schüler und Erwachsene. <p>§ 6 Kostenbeiträge</p> <p>¹ Die Trägerschaft kann Kostenbeiträge für folgende Leistungen im Bildungswesen erheben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. den Unterricht der Jugendmusikschule; b. die Bildungsangebote in der Erwachsenenbildung; c. die Schullager, Schulreisen und Besuche kultureller Veranstaltungen; d. die Lehrmittel in den nachobligatorischen Schulen; e. das Schulmaterial im Handarbeits-, Hauswirtschafts- und Werkunterricht; f. die Mahlzeiten im Hauswirtschaftsunterricht. <p>² Die Universität, die Fachhochschule, die Höhere Fachschule und die Erwachsenenbildung legen die Gebühren für ihre Studiengänge und Bildungsangebote selber fest.</p>	<p>§ 3 Besuch ausserkantonaler und nichtstaatlicher Schulen</p> <p>¹ Der Besuch staatlicher Schulen ausserhalb des Kantons und anerkannter nichtstaatlicher Schulen innerhalb und ausserhalb des Kantons steht grundsätzlich frei.</p> <p>² Ist eine finanzielle Leistung des Kantons damit verbunden, bedarf es einer Bewilligung der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion.</p> <p>³ Für die private Schulung zu Hause ist während der obligatorischen Schulzeit eine Bewilligung des Amtes für Volksschulen erforderlich.</p>	<p>LV: Seite 58 - 60</p>

Gesetz	Dekret	Änderungen gegenüber SG / Hinweis auf LV
<p>B. Gliederung und Aufgaben</p> <p>§ 7 Bildungsangebot</p> <p>¹ Das öffentliche Bildungsangebot umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. den Kindergarten; b. die Primarschule; c. die Sekundarschule (Sekundarstufe I); d. die Berufliche Grundausbildung; e. die Diplommittelschule; f. das Gymnasium; g. die Spezielle Förderung; h. die Sonderschulung; i. die Jugendmusikschule; j. die Universität; k. die Fachhochschule; l. die Höhere Fachschule; m. die Erwachsenenbildung. <p>² Der Kindergarten, die Primar- und die Sekundarschule bilden zusammen die Volksschule.</p> <p>³ Die Berufliche Grundausbildung, die Diplommittelschule und das Gymnasium bilden die Sekundarstufe II.</p> <p>⁴ Die Universität, die Fachhochschule und die Höhere Fachschule bilden die Tertiärstufe.</p> <p>§ 8 Schuldienste</p> <p>Die Schuldienste umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die schulpyschologische und kinderpsychiatrische Abklärung und Beratung; b. die Berufs- und Studienberatung für Schülerinnen und Schüler und Erwachsene. 		<p>§ 7 BG: Das Bildungsangebot wird u.a. aufgrund der vom Volk und vom Landrat getroffenen Vorentscheide ergänzt und klarer definiert.</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Der Kindergarten wird zur ordentlichen Schulstufe. c. Aus der Real- und der Sekundarschule wird die Sekundarschule. d. Die Berufsbildung wird als Bildungsangebot ins Bildungsgesetz aufgenommen. g. Die Spezielle Förderung wird als Bildungsangebot innerhalb der Regelschulen definiert. h. Die Sonderschulung wird eine gegenüber der Regelschule abgegrenzte Schulart. i. Die Jugendmusikschule wird fester Bestandteil des Bildungsangebots. j. Die Tertiärstufe, bestehend aus Universität, Fachhochschule und Höhere Fachschule, wird neu ins Bildungsgesetz aufgenommen. m. Die Erwachsenenbildung wird Bestandteil des Bildungsangebots. <p><i>LV: Seiten 29-58</i></p>

Gesetz	Dekret	Änderungen gegenüber SG / Hinweis auf LV
<p>§ 9 Trägerschaft</p> <p>¹ Die Einwohnergemeinden sind Trägerinnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. des Kindergartens und seines Speziellen Förderangebots; b. der Primarschule und ihres Speziellen Förderangebots; c. der Jugendmusikschule. <p>² Sie können die entsprechenden Schulen alleine oder zusammen mit andern Einwohnergemeinden führen.</p> <p>³ Der Kanton ist Träger:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. der Sekundarschule und ihres Speziellen Förderangebots; b. der Berufsschule; c. der Diplommittelschule; d. des Gymnasiums; e. der Sonderschulung; f. der Erwachsenenbildung, sofern er vom Bund vorgeschriebene Aufgaben ausführt oder selber Anbieter ist; g. der Schuldienste. 		<p>§ 9 BG: Die Realschule ist nicht mehr unter der Trägerschaft der Einwohnergemeinden sondern in der vom Kanton getragenen Sekundarschule enthalten.</p> <p><i>LV: Seiten 12-14, 16-19, 77-85</i></p>

Gesetz	Dekret	Änderungen gegenüber SG / Hinweis auf LV
<p>§ 10 Aufgaben der Trägerschaft</p> <p>¹ Die Trägerschaft erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. legt das Einzugsgebiet der Schulen fest; b. bestimmt die Wahl der Schulräte; c. wirkt an der organisatorischen Gestaltung der Schulen mit; d. errichtet, unterhält und finanziert die Schulbauten; e. beschafft und finanziert das Schulmobiliar; f. kommt für die Löhne des Schulpersonals auf; g. regelt die Anstellung des nicht unterrichtenden Personals; h. beteiligt sich an der freiwilligen Fortbildung in ihren Schulen; i. stellt den Schulen nach ihrem Ermessen weitere Mittel zur Verfügung; j. sorgt bei Bedarf für eine Verpflegungsmöglichkeit der Schülerinnen und Schüler über die Mittagszeit. <p>² Die Trägerschaft ermöglicht den Schulen, ihren Bildungsauftrag im Rahmen dieser Aufgaben selbstständig umzusetzen.</p>		<p>§ 10 BG: Die Aufgaben der Trägerschaft werden in einem Paragraphen zusammengefasst.</p> <p>d. Gemäss Volksentscheid vom 28. September 1997</p> <p>g. Die Gemeinden sind als Schulträgerinnen neu für die Anstellungsbedingungen des Sekretariatspersonals ihrer Schulen zuständig.</p> <p>j. Übernahme des Landratsbeschlusses zur „Mittagstisch-Initiative“ in die Gesetzgebung.</p> <p>Abs. 2 bezieht sich auf die Einführung teilautonom, geleiteter Schulen.</p>

Gesetz	Dekret	Änderungen gegenüber SG / Hinweis auf LV
<p>§ 11 Aufgaben der Schulen</p> <p>¹ Die Schulen sind als teilautonome, geleitete Organisationen für das Erreichen der Bildungsziele verantwortlich.</p> <p>² Sie arbeiten zu diesem Zwecke mit einem Schulprogramm, das insbesondere über folgende Absichten Auskunft gibt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. das pädagogische und organisatorische Konzept der Schule; b. die interne Qualitätssicherung; c. die Mitwirkung ihrer Schülerinnen und Schüler und Erziehungsberechtigten; d. den Einsatz der von der Trägerschaft im Rahmen des Budgets zugesprochenen finanziellen Mittel. 		<p>§ 11 BG: Die teilautonomen, geleiteten Schulen haben in ihren Schulprogrammen zu definieren, wie sie ihre grössere Eigenverantwortung nutzen, wie sie auf ihr örtliches und politisches Umfeld eingehen und mit welchen schulischen, organisatorischen und finanziellen Mitteln sie ihre angestrebten Ziele innert einer bestimmten Zeit erreichen wollen.</p> <p>Die grössere Eigenverantwortung erfordert den vermehrten Einbezug von Schülerinnen und Schülern und Erziehungsberechtigten in die Gestaltung und Qualitätssicherung der Schulen.</p> <p><i>LV: Seiten 65-66</i></p>

Gesetz	Dekret	Änderungen gegenüber SG / Hinweis auf LV
<p>§ 12 Aufgaben des Kantons</p> <p>¹ Der Kanton hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. leitet, koordiniert und beaufsichtigt das gesamte Bildungswesen; b. arbeitet mit den Einwohnergemeinden in allen sie betreffenden Fragen zusammen; c. legt die Bildungsziele der öffentlichen Schulen fest, sofern diese nicht durch den Bund oder durch interkantonale Vereinbarungen vorgegeben sind; d. sorgt für ein gleichwertiges Bildungsangebot unabhängig vom Schulort; e. bestimmt die obligatorischen Lehrmittel; f. gewährleistet die externe Qualitätssicherung der öffentlichen Schulen; g. legt die Unterrichtszeit der Schülerinnen und Schüler fest; h. legt die Lohn- und Anstellungsbedingungen und die Arbeitszeit der Lehrerinnen und Lehrer fest; i. legt den Beginn und das Ende des Schuljahres sowie die Schulferien und schulfreien Tage fest; j. stellt ein Fortbildungsangebot für die Lehrerinnen und Lehrer und das nicht unterrichtende Personal der Schulen zur Verfügung; k. beaufsichtigt die nichtstaatlichen Schulen. 	<p>B. Vorgaben des Kantons</p>	<p>§ 12 BG: Die Befugnisse des Kantons werden hier zusammengefasst. Diese gewährleisten, dass an den öffentlichen Schulen des Kantons und der Gemeinden ein gleichwertiges Bildungsangebot zur Verfügung steht und der Kanton sein Bildungssystem mit dem Bund, anderen Kantonen und dem benachbarten Ausland abstimmen kann.</p> <p><i>LV: Seiten 71-76</i></p>

Gesetz	Dekret	Änderungen gegenüber SG / Hinweis auf LV																								
	<p>§ 4 Klassengrößen</p> <p>¹ Für die einzelnen Schularten gelten folgende Richt- und Höchstzahlen pro Klasse:</p> <table data-bbox="792 359 1429 630"> <thead> <tr> <th></th> <th>Richtzahl</th> <th>Höchstzahl</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a. Kindergarten</td> <td>21</td> <td>24</td> </tr> <tr> <td>b. Primarschule</td> <td>22</td> <td>26</td> </tr> <tr> <td>c. Sekundarschule</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td> - Anforderungsniveau A</td> <td></td> <td>20</td> </tr> <tr> <td> - Anforderungsniveau E und P</td> <td>22</td> <td>26</td> </tr> <tr> <td>d. Kleinklassen</td> <td>10</td> <td>13</td> </tr> <tr> <td>e. Matur- und Diplomklassen</td> <td></td> <td>24</td> </tr> </tbody> </table> <p>² Jede Einwohnergemeinde kann eine Kindergarten- und eine Primarklasse führen, wenn die Klasse mindestens 8 Schülerinnen und Schüler aufweist.</p>		Richtzahl	Höchstzahl	a. Kindergarten	21	24	b. Primarschule	22	26	c. Sekundarschule			- Anforderungsniveau A		20	- Anforderungsniveau E und P	22	26	d. Kleinklassen	10	13	e. Matur- und Diplomklassen		24	<p>§ 4 D: Die Doppelzählung der fremdsprachigen Schülerinnen und Schüler wird aufgehoben. Dafür werden die Höchstzahlen gesenkt. Das erlaubt den Schulen, bei der Klassenbildung differenzierter als bisher auf die Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler einzugehen. Die Aufhebung der Doppelzählung ist auch wegen dem differenzierten Förderangebot an den Regelschulen gerechtfertigt.</p> <p><i>LV: Seiten 27-28</i></p>
	Richtzahl	Höchstzahl																								
a. Kindergarten	21	24																								
b. Primarschule	22	26																								
c. Sekundarschule																										
- Anforderungsniveau A		20																								
- Anforderungsniveau E und P	22	26																								
d. Kleinklassen	10	13																								
e. Matur- und Diplomklassen		24																								

Gesetz	Dekret	Änderungen gegenüber SG / Hinweis auf LV
	<p>§ 5 Klassenbildung</p> <p>¹ Für die Ermittlung der Klassengrösse aller Schularten ist von der effektiven Schülerzahl auszugehen. Bei der ersten Primarklasse sind die zu erwartenden Zugänge aus der Einführungsklasse zum Schülerbestand mitzuzählen.</p> <p>² Ist bei der Klassenbildung eine Richtzahl zu berücksichtigen, so ist die Einhaltung dieses Wertes anzustreben.</p> <p>³ Die Richt- und Höchstzahl kann bei einzelnen Klassen vorübergehend überschritten werden, wenn die eingesparten Mittel an anderer Stelle für den Schulunterricht eingesetzt werden.</p>	<p>§ 5 D: Der Kanton legt wie bisher fest, nach welchen Regeln die Klassen und Kurse zu bilden sind.</p> <p>Abs. 3: Die Schulen können durch diese Bestimmung bei der Klassenbildung ihre Bedürfnisse differenzierter als bisher berücksichtigen.</p> <p><i>LV: Seiten 27 - 28.</i></p>

Gesetz	Dekret	Änderungen gegenüber SG / Hinweis auf LV
	<p>§ 6 Sekundarschulkreise</p> <p>¹ Die Sekundarschule umfasst folgende Schulkreise:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Allschwil – Schönenbuch; b. Binningen – Bottmingen; c. Therwil – Ettingen; d. Oberwil – Biel-Benken; e. Aesch – Duggingen – Grellingen – Pfeffingen; f. Reinach; g. Arlesheim; h. Münchenstein; i. Birsfelden; j. Muttenz; k. Pratteln – Augst – Giebenach; l. Liestal – Arisdorf – Hersberg – Bubendorf – Lupsingen – Seltisberg; m. Frenkendorf – Füllinsdorf; n. Lausen – Itingen -- Ramlinsburg ; o. Sissach – Böckten – Diegten – Tenniken - Eptingen – Nusschhof – Wintersingen – Zunzgen; p. Rümelingen - Buckten – Diepfingen – Häfelfingen - Känerkinden – Läufelfingen – Thürnen - Wittinsburg; q. Gelterkinden – Anwil – Buus – Hemmiken – Maisprach – Oltingen – Ormalingen – Rickenbach – Rothenfluh – Rünenberg – Tecknau – Wenslingen – Zeglingen – Kilchberg; r. Oberdorf – Bennwil – Hölstein – Lampenberg – Langenbruck – Liedertswil – Niederdorf – Waldenburg; s. Reigoldswil – Arboldswil – Bretzwil – Lauwil – Titterten – Ziefen; t. Laufen – Liesberg – Röschenz – Roggenburg – Wahlen; u. Zwingen – Blauen – Brislach – Dittingen – Nenzlingen. <p>² Die Schülerinnen und Schüler aus Burg und Maisprach können die Sekundarstufe I im Kanton Solothurn bzw. im Kanton Aargau besuchen.</p>	<p>§ 6 D: Die Gemeinden wurden durch ein Schreiben der Erziehungs- und Kulturdirektion im Juni 1999 über die provisorische Schulkreisbildung informiert.</p> <p>Die Schulkreise Lausen und Homburgtal (Rümelingen) sind neu. Der Schulkreis Grellingen wird aufgehoben.</p> <p><i>LV: Seiten 31-37</i></p>

Gesetz	Dekret	Änderungen gegenüber SG / Hinweis auf LV
<p>Zweiter Teil: Bildungsangebote</p> <p>A. Kindergarten</p> <p>§ 13 Ziel</p> <p>Der Kindergarten hilft den Kindern, Teil einer grösseren Lern- und Sozialgruppe zu werden und bereitet sie auf den Eintritt in die Primarschule vor.</p> <p>§ 14 Eintritt und Dauer</p> <p>¹ Kinder, die vor dem Stichtag das 4. Altersjahr zurückgelegt haben, können auf Beginn des folgenden Schuljahres in den Kindergarten eintreten.</p> <p>² Der Besuch des Kindergartens ist freiwillig und dauert 2 Jahre.</p>	<p>Zum zweiten Teil: Bildungsangebote</p>	<p>§ 13 BG: Die Bedeutung des Kindergarten als erste Schulstufe und Brücke zur Primarschule wird hervorgehoben.</p> <p>§ 14 BG: Entspricht dem vom Landrat am 15. Mai 1997 beschlossenen Gegenvorschlag zur damaligen Kindergarteninitiative, dem die Stimmberechtigten am 28. September 1997 zugestimmt haben. Demnach bleibt der Kindergartenbesuch zwar freiwillig, die Gemeinden haben ihn aber während 2 Jahren zu ermöglichen (bisher 1 Jahr).</p> <p><i>LV: Seiten 29 - 30</i></p>

Gesetz	Dekret	Änderungen gegenüber SG / Hinweis auf LV
<p>B. Primarschule</p> <p>§ 15 Ziel</p> <p>Die Primarschule vermittelt den Kindern die schulische Grundausbildung und bereitet sie auf den Besuch der Sekundarschule vor.</p> <p>§ 16 Eintritt und Dauer</p> <p>¹ Kinder, die vor dem Stichtag das 6. Altersjahr zurückgelegt haben, treten in der Regel auf Beginn des nächsten Schuljahres in die Primarschule ein.</p> <p>² Die Primarschule dauert 5 Jahre.</p>		<p>§ 16 BG: Der Begriff „in der Regel“ in § 16 Abs. 2 ermöglicht einen flexibleren Schuleintritt als bisher, was in § 1 des Dekrets geregelt ist.</p> <p><i>LV: Seiten 30 - 31</i></p>

Gesetz	Dekret	Änderungen gegenüber SG / Hinweis auf LV
<p>C. Sekundarschule</p> <p>§ 17 Ziel</p> <p>Die Sekundarschule fördert die Handlungsfähigkeit und das Verantwortungsgefühl der Schülerinnen und Schüler und vermittelt ihnen die zum Eintritt in eine Berufsausbildung, in eine Berufsausbildung mit Berufsmaturität, in eine Diplommittelschule oder ins Gymnasium erforderliche Allgemeinbildung.</p> <p>§ 18 Angebot und Dauer</p> <p>¹ Die Sekundarschule weist verschiedene Anforderungsniveaus auf, die auf die nachfolgenden Ausbildungen der Sekundarstufe II abgestimmt sind.</p> <p>² Sie dauert 4 Jahre.</p>	<p>§ 7 Anforderungsniveaus der Sekundarschule</p> <p>Die Sekundarschule umfasst folgende Anforderungsniveaus:</p> <p>a. das Anforderungsniveau A, das zu Berufslehren führt;</p> <p>b. das Anforderungsniveau E, das zu Berufslehren und zu Berufslehren mit Berufsmaturität sowie zu einer Diplommittelschule führt;</p> <p>c. das Anforderungsniveau P, das den Eintritt ins Gymnasium ermöglicht.</p>	<p>§ 17 u. § 18 BG: Auf der Sekundarstufe I (im BG Sekundarschule genannt) wird nicht mehr zwischen der Real- und der Sekundarschule sondern zwischen Anforderungsniveaus unterschieden.</p> <p>§ 7 D: Für das Niveau A wird im 6. und 7. Schuljahr an allen Sekundarschulen eine altersgemischte Kleinklasse geführt. Möglich ist auch, diese Schüler und -Schülerinnen in der Regelklasse mit der Integrativen Schulungsform (ISF) zu unterrichten. Der Auftrag dieser Kleinklasse wird so breit angelegt sein, dass Schülerinnen und Schüler möglichst an der Sekundarschule gehalten werden können.</p> <p>Das <i>Werkjahr</i> wird neu im 8. und 9. Schuljahr als Teil des Niveaus A angeboten, damit seine Schülerinnen und Schüler in zwei Jahren zum Abschluss der Sekundarschule und zu weiterführenden Ausbildungen der Sekundarstufe II kommen. Dadurch ist mit zusätzlichen Schülerinnen und Schülern am Werkjahr zu rechnen. Das dürfte zu mehr Schulstandorten führen, womit die Erreichbarkeit für die Schülerinnen und Schüler des Werkjahres verbessert wird.</p> <p><i>LV: Seiten 31 - 37</i></p>

Gesetz	Dekret	Änderungen gegenüber SG / Hinweis auf LV
<p>D. Berufliche Grundausbildung</p> <p>§ 19 Ziel</p> <p>Die Berufliche Grundausbildung vermittelt den Auszubildenden die zur Ausübung eines Berufes notwendigen Fertigkeiten und Kenntnisse und legt die Basis für ihre fachliche und allgemeine Fort- und Weiterbildung.</p> <p>§ 20 Angebot</p> <p>¹ Das Angebot richtet sich nach den Bundesvorschriften und umfasst insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Berufliche Grundausbildung; b. die Berufsmaturität; c. die Lehrwerkstätten; d. die Brückenangebote und andere Massnahmen zur Förderung der Berufsausbildung; e. die Berufliche Erwachsenenbildung; f. die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung für Erwachsene. <p>² Die praktischen Fertigkeiten und Kenntnisse werden in der Regel durch die Betriebe vermittelt.</p> <p>³ Die Berufs- und Handelsschulen vermitteln den Schülerinnen und Schülern die theoretischen Berufskennntnisse und eine vertiefte Allgemeinbildung.</p> <p>⁴ Der Kanton kann die Führung eines einzelnen Bildungsangebotes innerhalb der Beruflichen Grundausbildung einer nichtstaatlichen Trägerschaft übertragen.</p> <p>§ 21 Vollzug</p> <p>Soweit nicht der Bund zuständig ist, bezeichnet der Kanton die vollziehenden Behörden.</p>		<p>§ 20 BG: Der Regierungsrat will die Berufsausbildung durch die Integration der Berufsausbildung ins BG aufwerten.</p> <p>Indem die Anliegen der Berufsbildung, der Diplommittelschule und der Gymnasien in der gleichen Gesetzgebung geregelt und vom gleichen Bildungsrat behandelt werden, wird die Berufsbildung innerhalb des Bildungssystems mehr als bisher wahrgenommen.</p> <p>Die Berufsbildung wird im übrigen massgeblich durch den Bund vorbestimmt.</p> <p><i>LV: Seiten 38 -41</i></p>

Gesetz	Dekret	Änderungen gegenüber SG / Hinweis auf LV
<p>E. Diplommittelschule</p> <p>§ 22 Ziel</p> <p>Die Diplommittelschule vertieft die Allgemeinbildung, fördert die soziale Kompetenz und Kreativität und bereitet die Schülerinnen und Schüler auf eine Berufsausbildung oder den Eintritt in eine Höhere Fachschule oder Fachhochschule im pädagogischen, sozialen, paramedizinischen, künstlerischen und weiteren Bereichen vor.</p> <p>§ 23 Angebot und Dauer</p> <p>¹ Das Angebot umfasst unterschiedliche Schulkonzepte und Leistungsprofile, die den Vorgaben der Schweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz entsprechen.</p> <p>² Die Diplommittelschule dauert mindestens 2 und höchstens 3 Jahre.</p>	<p>§ 8 Diplommittelschule</p> <p>Die Diplommittelschule umfasst:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Diplommittelschule 2 (DMS 2), die zu einer Berufsausbildung führt; b. die Diplommittelschule 3 (DMS 3), die auf Berufsausbildungen und besonders auf den Eintritt in eine höhere Fachschule oder in eine Fachhochschule, vor allem in den Bereichen Erziehung, Soziales, Gesundheit und Kunst, vorbereitet. c. die Handelsmittelschule (HMS), die zur Erlangung des eidgenössischen Handelsdiploms führt und eine Berufsmatura ermöglicht. 	<p><i>LV: Seiten 41 – 45</i></p>

Gesetz	Dekret	Änderungen gegenüber SG / Hinweis auf LV
<p>F. Gymnasium</p> <p>§ 24 Ziel</p> <p>Das Gymnasium führt die Schülerinnen und Schüler auf aktueller wissenschaftlicher Grundlage zur Hochschulreife oder zu einer anderen höheren Ausbildung.</p> <p>§ 25 Angebot und Dauer</p> <p>¹ Die maturitätsbezogenen Lehrprogramme richten sich nach den bundesrechtlichen und interkantonalen Bestimmungen.</p> <p>² Das Gymnasium dauert 3 1/2 Jahre.</p>		<p>§ 25 BG: Die Dauer des Gymnasiums entspricht dem Beschluss des Landrates vom 19. März 1998.</p> <p><i>LV: Seiten 42 - 43</i></p>

Gesetz	Dekret	Änderungen gegenüber SG / Hinweis auf LV
<p>G. Spezielle Förderung</p> <p>§ 26 Ziel</p> <p>Die Spezielle Förderung hilft Schülerinnen und Schülern mit einer speziellen Begabung, einer Lernbeeinträchtigung oder einem Lernrückstand, ihre Fähigkeiten soweit als möglich innerhalb der Regelschulen auszuschöpfen.</p> <p>§ 27 Angebot</p> <p>¹ Die Spezielle Förderung umfasst:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Kleinklassen, die Integrative Schulungsform und den Förderunterricht in der Volksschule; die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit einer speziellen Begabung bis zum Abschluss der Sekundarstufe II; die Sportklassen der Sekundarschule und der Sekundarstufe II. <p>² Die Spezielle Förderung kann im Sinne einer Früherfassung bereits vor dem Eintritt in den Kindergarten einsetzen.</p> <p>³ Reicht die Spezielle Förderung innerhalb der Regelschulen nicht aus, kann die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion den Besuch ausserkantonaler und nichtstaatlicher Schulen bewilligen.</p> <p>§ 28 Inanspruchnahme</p> <p>¹ Die Inanspruchnahme eines Angebots der Speziellen Förderung ist zeitlich begrenzt und setzt eine fachliche Abklärung voraus.</p> <p>² Die Bewilligung erteilt die zuständige Schulleitung in Absprache mit den Erziehungsberechtigten.</p>	<p>§ 9 Spezielle Förderung ausserhalb der Regelschulen</p> <p>Die Voraussetzungen, die zur Förderung von Schülerinnen und Schülern ausserhalb der Regelschulen berechtigen, und die entsprechenden Kostenbeiträge der Trägerschaft legt der Regierungsrat fest.</p>	<p>§ 26 u. § 27 BG: Der Verbleib der Schülerinnen und Schüler in der Regelschule ist das Hauptanliegen der Speziellen Förderung.</p> <p>Bisher standen Förderangebote fast ausschliesslich Kindern mit Lern- und Verhaltensauffälligkeiten zur Verfügung. Neu haben auch Schülerinnen und Schüler mit einer speziellen Leistungsfähigkeit Anspruch auf eine Spezielle Förderung.</p> <p>Diese ist schulisch, organisatorisch und finanziell gegenüber der Sonderschulung klar abgegrenzt.</p> <p><i>LV: Seiten 24 - 25, 45 - 46</i></p>

Gesetz	Dekret	Änderungen gegenüber SG / Hinweis auf LV
<p>H. Sonderschulung</p> <p>§ 29 Ziel</p> <p>Die Sonderschulung fördert die Persönlichkeitsentwicklung, eine möglichst selbstständige Lebensführung und die soziale Integration der behinderten Schülerinnen und Schüler.</p> <p>§ 30 Angebot</p> <p>Das Angebot der Sonderschulung umfasst insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> den Unterricht an speziellen Schulen; den Unterricht in teil- oder ganzstationären Einrichtungen; die Stützmassnahmen, die den Besuch der Regelschulen ermöglichen und unterstützen; Therapien; den Transport zum Unterricht, zu Stützmassnahmen oder zu Therapien, wenn aus behinderungsbedingten Gründen der Weg nicht selbstständig zurückgelegt werden kann. <p>§ 31 Inanspruchnahme</p> <p>¹ Die Inanspruchnahme einer Sonderschulung setzt eine Abklärung durch eine Fachstelle voraus.</p> <p>² Die Bewilligung zum Eintritt erteilt die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion auf Antrag der zuständigen Behörde oder Schulleitung am Wohnsitz der Schülerinnen und Schüler.</p> <p>³ Die Sonderschulung kann im Sinne einer Früherfassung bereits vor dem Eintritt in den Kindergarten einsetzen.</p>		<p>§ 29 BG: Die Sonderschulung bezieht sich neu nur noch auf Schülerinnen und Schüler, die mit Unterstützung der Invalidenversicherung ausserhalb der Regelschulen gefördert werden.</p> <p>§ 30 BG: Für die Planung, Entwicklung und Administration (inkl. Finanzen) im Bereich der Sonderschulung ist seitens des Kantons die <i>Fachstelle für Sonderschulung, Jugend- und Behindertenhilfe</i> zuständig. Die eigentliche Sonderschulung erfolgt fast ausschliesslich innerhalb gemeinnütziger Institutionen.</p> <p>LV: Seiten 46 - 49</p>

Gesetz	Dekret	Änderungen gegenüber SG / Hinweis auf LV
<p>I. Jugendmusikschule</p> <p>§ 32 Ziel</p> <p>Die Jugendmusikschule vermittelt den Schülerinnen und Schülern eine musikalische Grundausbildung und hilft ihnen, eine ganzheitliche Persönlichkeit und ein kulturelles Bewusstsein aufzubauen.</p> <p>§ 33 Angebot und Dauer</p> <p>¹ Das Unterrichtsangebot an der Jugendmusikschule umfasst insbesondere:</p> <p>a. das vom Kanton festgelegte Mindestangebot für den Instrumentalunterricht;</p> <p>b. das von der Trägerschaft erweiterte Unterrichtsangebot.</p> <p>² Die Trägerschaft kann mit der Durchführung eines Teils des Unterrichts andere Jugendmusikschulen oder nicht-staatliche Anbieter beauftragen.</p> <p>³ Der Besuch der Jugendmusikschule ist freiwillig und wird bis zum Abschluss der Sekundarstufe II angeboten.</p>		<p>§ 32 BG: Die Jugendmusikschulen waren im SG unter dem Kapitel „Besondere Dienste der Schule“ aufgeführt. Neu gehören sie zum Bildungsangebot.</p> <p>§ 33 BG: § 94 der Kantonsverfassung schreibt vor: „Das Unterrichtsangebot ist für Schülerinnen und Schüler gleich“. Der Kanton hat infolgedessen auch für die von den Gemeinden getragenen Jugendmusikschulen ein Mindestangebot zu definieren. Dieses kann von den Gemeinden erweitert werden.</p> <p><i>LV: Seiten 49 -51</i></p>

Gesetz	Dekret	Änderungen gegenüber SG / Hinweis auf LV
<p>J. Universität, Fachhochschule, Höhere Fachschule</p> <p>§ 34 Ziel</p> <p>Die Ausbildungen der Tertiärstufe vermittelt den Studierenden an der Universität durch Forschung und Lehre überlieferte Einsichten und neue Erkenntnisse und an den Fachhochschulen und Höheren Fachschulen eine praxisbezogene und wissenschaftlich abgestützte, erweiterte Berufsausbildung.</p> <p>§ 35 Aufgaben des Kantons</p> <p>¹ Der Kanton hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. sichert den Studierenden den gleichberechtigten Zugang zur tertiären Ausbildung; b. führt auf der Grundlage eines Fachhochschulvertrages zusammen mit dem Kanton Basel-Stadt die Fachhochschule beider Basel; c. beteiligt sich durch einen Universitätsvertrag an der Universität Basel; d. bildet auf der Grundlage eines Vertrages zusammen mit dem Kanton Basel-Stadt Lehrerinnen und Lehrer aus; e. kann weitere Hochschul- und Fachhochschulverträge abschliessen und selber weitere Fachhochschulen führen. <p>² Die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für die genannten Ausbildungen der Tertiärstufe nicht.</p>		<p>§ 34 u. § 35 BG: Die Aufnahme der tertiären Ausbildungen ins Bildungsgesetz verdeutlichen, dass diese trotz ihrer interkantonalen Bedeutung und ihrem Autonomiestatus ein Teil des öffentlichen Bildungssystem sind.</p> <p><i>LV: Seiten 51 - 53</i></p>

Gesetz	Dekret	Änderungen gegenüber SG / Hinweis auf LV
<p>K. Erwachsenenbildung</p> <p>§ 36 Ziel</p> <p>Die Erwachsenenbildung fördert und unterstützt das lebenslange Lernen der Menschen und hilft ihnen, persönliche und berufliche Veränderungsprozesse zu gestalten.</p> <p>§ 37 Angebot</p> <p>¹ Das Angebot der Erwachsenenbildung umfasst die berufliche, persönliche und soziale Fort- und Weiterbildung.</p> <p>² Der Kanton übernimmt insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. ergänzt in der beruflichen Erwachsenenbildung das Angebot von nichtstaatlichen Anbietenden durch eigene Angebote; b. kann Angebote für das Nachholen eines schulischen oder beruflichen Ausbildungsabschlusses bereitstellen; c. unterstützt Anbietende, welche bezogen auf das gesellschaftliche und wirtschaftliche Umfeld innovative, integrative und präventive Aspekte berücksichtigen; d. sorgt für Koordination, Beratung und Information; e. fördert die öffentlichen Bibliotheken; f. leistet Beiträge zum Besuch von Kursen und Veranstaltungen. 		<p>§ 36 BG: Berufliche und persönliche Veränderungsprozesse sind im Leben der meisten Menschen alltäglich geworden. Dadurch wird die Erwachsenenbildung immer wichtiger. Sie kann als eine der grossen Zukunftsaufgaben im Bildungswesen bezeichnet werden.</p> <p>§ 37 BG: Der Staat übernimmt in der Erwachsenenbildung traditionell subsidiäre Aufgaben, indem er die vorhandenen privaten Angebote gezielt ergänzt und koordinierend wirkt. An diesem Prinzip wird festgehalten. Da die vielfältiger werdenden Angebote in der Erwachsenenbildung von vielen Benützern und Benützerinnen immer weniger zu überblicken und zu qualifizieren sind, muss sich der Kanton diesbezüglich mehr engagieren. Der Regierungsrat will dieser Entwicklung dadurch Rechnung tragen, indem er aus der heutigen Lehrerinnen- und Lehrerfortbildung ein Amt für Erwachsenenbildung bildet. Die Lehrerinnen- und Lehrerfortbildung bleibt darin vorläufig integriert.</p> <p><i>LV: Seiten 53 - 56</i></p>

Gesetz	Dekret	Änderungen gegenüber SG / Hinweis auf LV
<p>L. Schuldienste</p> <p>§ 38 Ziel</p> <p>Die Schuldienste unterstützen und beraten Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigte, Lehrerinnen und Lehrer und andere Erwachsene im Hinblick auf ihre persönliche, schulische und berufliche Weiterentwicklung.</p> <p>§ 39 Angebot</p> <p>Das Angebot der Schuldienste umfasst insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die schulpsychologische und kinderpsychiatrische Abklärung und Beratung von Schülerinnen und Schülern sowie die Beratung von Erziehungsberechtigten; b. die berufs- und studienbezogene Abklärung und Beratung von Schülerinnen und Schülern; c. die berufs- und studienbezogene Beratung von Erwachsenen; d. die Beratung und Unterstützung von Lehrerinnen und Lehrern, Schulen, Schulleitungen und Schulbehörden; e. die Sozialberatung von behinderten Schülerinnen und Schülern und ihrer Erziehungsberechtigten; f. die Bibliotheken und Mediotheken der Schulen. 		<p>§ 38 u. § 39 BG: Die Zielsetzung und die Angebote der Schuldienst bleiben dieselben wie heute.</p> <p><i>LV: Seiten 56 - 58</i></p>

Gesetz	Dekret	Änderungen gegenüber SG / Hinweis auf LV
<p>M. Nichtstaatliche Schulen</p> <p>§ 40 Bewilligung</p> <p>¹ Die Bewilligung zur Führung einer nichtstaatlichen Schule im Rahmen des öffentlichen Bildungsangebots setzt voraus, dass sich diese an den vom Kanton vorgegebenen Bildungs- und Lernzielen orientiert.</p> <p>§ 41 Übernahme von öffentlichen Aufgaben</p> <p>Der Kanton kann als Schulträger durch Verträge einzelne öffentliche Bildungsangebote nichtstaatlichen Schulen übertragen.</p> <p>§ 42 Beiträge an den Besuch nichtstaatlicher Schulen</p> <p>¹ Der Kanton kann im Bereich der Volksschule an den Besuch nichtstaatlicher Schulen in der Schweiz Beiträge leisten.</p> <p>² Die Beiträge werden gewährt, wenn die nichtstaatlichen Schulen:</p> <ol style="list-style-type: none"> über eine Betriebsbewilligung des Sitzkantons verfügen; den Anschluss an weiterführende Ausbildungen gewährleisten; allen Schülerinnen und Schülern ohne Diskriminierung offen stehen; ausgebildete Lehrerinnen und Lehrer beschäftigen; das von den Erziehungsberechtigten zu leistende Schulgeld um den Beitrag des Kantons reduzieren. <p>³ Die jährlichen Beiträge des Kantons an die Erziehungsberechtigten betragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. – 5. Schuljahr der Primarschule Fr. 700.- 6. – 9. Schuljahr der Sekundarschule Fr. 3100.- 		<p>§ 40 BG: Gemäss § 99 Abs. 1 der Kantonsverfassung unterstehen auch die nichtstaatlichen Schulen der Aufsicht des Kantons.</p> <p>Um diese schon heute liberal gehandhabte Aufsicht zu gewährleisten und sicherzustellen, dass die privat geschulten Schülerinnen und Schüler nicht aus dem öffentlichen Bildungssystem herausfallen, bedarf es zur Eröffnung einer nichtstaatlichen Schule weiterhin einer Bewilligung der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion.</p> <p>§ 41 BG: Im Bereich der Sonderschulung und vereinzelt auch in der Berufsbildung entspricht diese Regelung der Praxis. Indem von einzelnen Bildungsangeboten die Rede ist, wird klar, dass der Regierungsrat nicht die Absicht hat, im Bildungswesen eine Privatisierungsoffensive auszulösen.</p> <p>§ 42 BG: Gestützt auf § 99 Abs. 2 der Kantonsverfassung kann der Staat Beiträge an nichtstaatliche Schulen innerhalb und ausserhalb des Kantons leisten. Von dieser Möglichkeit macht der Kanton vor allem im Bereich der Sonderschulung und im Einzelfall auch bei Schülerinnen und Schülern Gebrauch, denen im Kanton kein ihnen gerecht werdendes Schulangebot zur Verfügung steht.</p> <p>Im BG wird jetzt definiert, zu welchen Bestimmungen und in welcher Höhe der Kanton Beiträge an den Besuch nichtstaatlicher Schulen gewährt.</p> <p>Beim Landrat ist der Vorschlag des Regierungsrates hängig, die Gewährung von Beiträgen an private Schulen bereits ins heutige Schulgesetz aufzunehmen. Der Entscheid des Landrates kann eine Änderung dieses Paragraphen zur Folge haben.</p> <p><i>LV: Seiten 58 - 60</i></p>

Gesetz	Dekret	Änderungen gegenüber SG / Hinweis auf LV
<p>Dritter Teil: Schulbeteiligte</p> <p>A. Schülerinnen und Schüler</p> <p>§ 43 Rechte</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler</p> <ul style="list-style-type: none"> a. erhalten einen alters- und stufengerechten Unterricht, der sich am aktuellen Wissensstand und an zeitgemässen Unterrichts- und Lernformen orientiert; b. haben Anspruch auf Achtung ihrer Persönlichkeit und Berücksichtigung ihrer Fähigkeiten; c. werden ihrem Alter entsprechend über sie persönlich betreffende Entscheide mit einer Begründung informiert; d. beteiligen sich ihrem Alter entsprechend an Evaluationen ihrer Schule und im kantonalen Bildungswesen. <p>§ 44 Pflichten</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler</p> <ul style="list-style-type: none"> a. sind entsprechend ihrem Alter und ihrer Schulstufe für den eigenen Lernprozess mitverantwortlich; b. tragen mit ihrem Verhalten zum Erfolg des Unterrichts sowie der Klassen- und Schulgemeinschaft bei; c. besuchen den Unterricht und die Schulveranstaltungen; d. respektieren die schulinternen Regelungen und Weisungen. 	<p>Zum dritten Teil: Schulbeteiligte</p> <p>A. Schülerinnen und Schüler</p>	<p>Dritter Teil BG: Der dritte Teil des BG bringt zum Ausdruck, dass alle Schulbeteiligten sowohl Rechte als auch Pflichten gegenüber der Schule haben, die in jeweils zwei nacheinander folgende Paragraphen zusammengefasst sind.</p> <p>§ 43 BG: Durch die Bestimmungen in c. und d. werden die Rechte der Schülerinnen und Schüler verstärkt.</p> <p>§ 44 BG: Diese Pflichten verdeutlichen, dass sich die Schülerinnen und Schüler an Regeln zu halten haben und ihr Verhalten nicht als beliebig hingenommen wird.</p> <p><i>LV: Seite 61</i></p>

Gesetz	Dekret	Änderungen gegenüber SG / Hinweis auf LV
<p>§ 45 Mitsprache</p> <p>¹ Bis zur Sekundarschule kann den Schülerinnen und Schülern an ihrer Schule in Sach- und Organisationsfragen ein Mitspracherecht eingeräumt werden.</p> <p>² Ab der Sekundarstufe II besitzen sie in diesen Fragen an ihrer Schule das Mitspracherecht.</p> <p>§ 46 Beratung und Beurteilung</p> <p>¹ Die Schülerinnen und Schüler werden im Bildungsprozess durch die Lehrerinnen und Lehrer beraten und regelmässig beurteilt.</p> <p>² Die Beratung und Beurteilung unterstützt ihre Lern- und Persönlichkeitsentwicklung und dient als Entscheidungsgrundlage für den Übertritt in nachfolgende Ausbildungsgänge.</p>	<p>§ 10 Wöchentliche Unterrichtszeit</p> <p>¹ An der Volksschule gilt die 5-Tage-Woche.</p> <p>² Die wöchentliche Unterrichtszeit der Schülerinnen und Schüler an der Volksschule beträgt ohne den Religionsunterricht:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. im Kindergarten mindestens 15 und höchstens 27 Lektionen; b. an der Primarschule mindestens 20 und höchstens 27 Lektionen; c. in der Sekundarschule mindestens 28 und höchstens 34 Lektionen. <p>³ In den nachfolgenden Schulstufen und in Kleinklassen richtet sich die wöchentliche Unterrichtszeit nach den geltenden Stundentafeln und Ausbildungsprogrammen.</p>	<p>§ 10 c. D: Die Höchstzahl wird an der Sekundarschule von bisher 36 neu auf 34 Lektionen pro Woche gesenkt.</p>

Gesetz	Dekret	Änderungen gegenüber SG / Hinweis auf LV
<p>B. Erziehungsberechtigte</p> <p>§ 47 Definition</p> <p>Erziehungsberechtigte sind Eltern oder andere für die Vertretung von Kindern und Jugendlichen zuständige Personen.</p> <p>§ 48 Rechte</p> <p>Die Erziehungsberechtigten werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. durch die Schulen am Bildungsprozess ihrer Kinder beteiligt; b. über ihre Kinder betreffende Fragen und die Arbeit in deren Klassen und Schulen laufend informiert; c. in die Evaluation der Schulen und des kantonalen Bildungswesens einbezogen; d. von den für ihre Kinder zuständigen Lehrerinnen und Lehrern und der Schulleitung auf ihr Verlangen angehört. <p>§ 49 Pflichten</p> <p>Die Erziehungsberechtigten</p> <ol style="list-style-type: none"> a. sind für die Erziehung ihrer Kinder verantwortlich; b. arbeiten mit der Schule und den Lehrerinnen und Lehrern ihrer Kinder zusammen; c. suchen in Erziehungs- und Schulfragen den direkten Kontakt zur zuständigen Lehrerin oder zum zuständigen Lehrer oder zur Schulleitung. 		<p>§ 47 BG: Definition gemäss den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches.</p> <p>§ 48 BG: Neu ist der Einbezug der Eltern in Qualitätsüberprüfungen (Evaluationen) der Schulen</p> <p>§ 49 a. BG: Hier wird darauf hingewiesen, dass die Schule die erzieherische Verantwortung der Erziehungsberechtigten nicht ersetzen kann.</p> <p>c. Erziehungsberechtigte sollen zuerst mit den zuständigen Lehrerinnen und Lehrern reden, bevor sie die Schulleitung oder den Schulrat einschalten.</p> <p><i>LV: Seiten 62 - 63</i></p>

Gesetz	Dekret	Änderungen gegenüber SG / Hinweis auf LV
<p>§ 50 Mitsprache</p> <p>¹ Die Erziehungsberechtigten können dem für ihre Kinder zuständigen Schulrat Anträge stellen und werden von diesem auf ihr Verlangen angehört.</p> <p>² Die Organisationen der Erziehungsberechtigten werden zu den das Bildungswesen betreffenden Erlassen zur Stellungnahme eingeladen.</p>		<p>50 BG: Die einzelnen Schulen können neu durch ihr Schulprogramm die Mitsprache- und Mitwirkungsrechte der Erziehungsberechtigten erweitern und präzisieren (siehe § 24 D).</p>

Gesetz	Dekret	Änderungen gegenüber SG / Hinweis auf LV
<p>C. Lehrerinnen und Lehrer</p> <p>§ 51 Rechte</p> <p>Die Lehrerinnen und Lehrer</p> <ol style="list-style-type: none"> gestalten den Unterricht innerhalb der Vorgaben des Kantons und des Schulprogramms; haben Anspruch auf Achtung ihrer Persönlichkeit, Privatsphäre und beruflichen Fähigkeiten; können das Fortbildungsangebot des Kantons beanspruchen; werden über sie persönlich betreffende Vorkommnisse und Entscheide von den zuständigen Instanzen direkt informiert. <p>§ 52 Pflichten</p> <p>Die Lehrerinnen und Lehrer</p> <ol style="list-style-type: none"> planen und gestalten ihren Unterricht im Rahmen der Lehrpläne; bilden sich regelmässig fort; beraten und beurteilen die Schülerinnen und Schüler; wirken während der unterrichtsfreien Arbeitszeit an gemeinsamen Aufgaben der Schule und des Schulwesens mit; arbeiten mit den Schülerinnen und Schülern, den Erziehungsberechtigten und der Schulleitung zusammen und informieren sie über ihre Arbeit. 	<p>B. Lehrerinnen und Lehrer</p>	<p>§ 51 und § 52 BG: Diese beiden Paragraphen enthalten den Berufsauftrag der Lehrerinnen und Lehrer.</p> <p>d. Diese Bestimmung drückt aus, dass die Verpflichtung der Lehrerinnen und Lehrer gegenüber der Schulgemeinschaft grösser wird.</p> <p><i>LV: Seiten 63 - 64</i></p>

Gesetz	Dekret	Änderungen gegenüber SG / Hinweis auf LV
<p>§ 53 Beratung und Beurteilung</p> <p>Die Lehrerinnen und Lehrer werden durch die Schulleitung beraten und von dieser im Rahmen von Unterrichtsbesuchen und Mitarbeitergesprächen regelmässig beurteilt.</p>	<p>§ 11 Beurteilung der Schulleitung und des Schulunterrichts an kleinen Schulen</p> <p>¹ Die Mitglieder der Schulleitung werden vom Schulrat beurteilt.</p> <p>² In Schulen mit weniger als 5 Klassen kann der Schulrat die Beurteilung des Schulunterrichts dem Amt für Volksschulen übertragen.</p> <p>§ 12 Aussergewöhnliche Beurteilung von Lehrerinnen und Lehrern</p> <p>¹ Lehrerinnen und Lehrer, deren berufliche Eignung in Zweifel gezogen wird, haben das Recht, die Vorwürfe durch eine unabhängige kantonale Fachstelle abklären zu lassen.</p> <p>² Die Fachstelle legt das Ergebnis ihrer Abklärung mit einer Empfehlung über das weitere Vorgehen schriftlich der für die Anstellung zuständigen Instanz vor.</p>	<p>§ 53 BG: Diese Bestimmung ist vor allem an der Volksschule von Bedeutung, da hier inskünftig die pädagogisch-fachliche Beurteilung der Lehrerinnen und Lehrer durch die Schulleitung erfolgt, wie das bei den Berufsschulen und Gymnasien schon heute der Fall ist.</p> <p>§ 11 D: Dass die Schulleitung durch den Schulrat beurteilt wird, liegt auf der Hand. An kleinen Schulen hat aber die Schulleitung zwangsläufig eine Lehrerin oder ein Lehrer inne, der in erster Linie unterrichtet. Um dennoch eine objektive Beurteilung der Unterrichtsqualität an kleinen Schulen zu gewährleisten, ist die vorgeschlagene Aufgabenübertragung an das Amt für Volksschulen vorgesehen.</p> <p>§ 12 D: Zweifel an ihrer beruflichen Eignung haben für Lehrerinnen und Lehrer gravierende Folgen, weil sie wie kaum bei einer anderen Berufsgruppe öffentlich werden. Faktisch können sie zu einem Berufsverbot führen. Die Bestimmung stellt eine unabhängige, fachliche Abklärung der Vorwürfe sicher.</p> <p>Nachdem der Landrat am 15. Mai 1997 auf die Lehrer- und Lehrerinneninitiative eingetreten ist, werden die übrigen Anstellungsbedingungen aller Lehrerinnen und Lehrer der öffentlichen Schulen in der Personalgesetzgebung des Kantons festgelegt.</p>

Gesetz	Dekret	Änderungen gegenüber SG / Hinweis auf LV
	<p>§ 13 Fortbildung</p> <p>¹ Die Lehrerinnen und Lehrer können durch die Schulleitung während der Schulferien jährlich bis zu zwei Wochen zur Fortbildung verpflichtet werden.</p> <p>² Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion kann Fortbildungsprogramme obligatorisch erklären.</p> <p>§ 14 Altersentlastung</p> <p>¹ Die Unterrichtszeit der Lehrerinnen und Lehrer mit vollem Pensum wird auf deren Begehren ab Schuljahr nach Vollendung des 55. Altersjahres bis zum Schuljahr nach Vollendung des 60. Altersjahr um 2 Wochenstunden reduziert.</p> <p>² Ab Schuljahr nach Vollendung des 60. Altersjahres besteht die Möglichkeit der individuellen Teil-Vorpensionierung. Wer die Voraussetzungen dafür nicht erfüllt, erhält weiterhin 2 Wochenstunden Altersentlastung.</p> <p>³ Die Altersentlastung gemäss Absatz 1 ist mit der Übernahme von zusätzlichen Unterrichtsstunden nicht vereinbar. Dasselbe gilt für Lehrerinnen und Lehrer, die die Teil-Vorpensionierung beanspruchen können.</p>	<p>§ 13 D: Die Kompetenz der Schulleitung, Lehrerinnen und Lehrer zur Fortbildung verpflichten zu können, ist neu.</p>

Gesetz	Dekret	Änderungen gegenüber SG / Hinweis auf LV
<p>§ 54 Mitsprache</p> <p>¹ Die Lehrerinnen und Lehrer eines Schulhauses oder einer Schule bilden einen Lehrerinnen- und Lehrerkonvent, der insbesondere folgenden Aufgaben hat:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Beratung und Unterstützung der Schulleitung in pädagogischen und organisatorischen Belangen; b. Mitbeteiligung an der Ausarbeitung des Schulprogramms; c. Stellungnahme zu wichtigen Fragen der Schule; d. ein Vorschlagsrecht bei der Wahl der Mitglieder der Schulleitung. <p>² Die Lehrerinnen und Lehrer einer Schulart bilden eine Konferenz.</p> <p>³ Die Konferenzen der einzelnen Schularten sind im Vorstand der Amtlichen Kantonalkonferenz vertreten, der die Arbeit der verschiedenen Konferenzen koordiniert und zu allen kantonalen Erlassen im Bildungswesen Stellung nimmt.</p>		<p>§ 54 BG: Die Punkte b., c. und d. konkretisieren die heute vage formulierten Aufgaben der Lehrer- und Lehrerinnenkonvente. Diese erhalten im Zuge der Einführung von teilautonomen, geleiteten Schulen eine grössere Bedeutung als heute, weil die Lehrerinnen und Lehrer bei der Gestaltung ihrer Schule direkter als bisher mitwirken können.</p>

Gesetz	Dekret	Änderungen gegenüber SG / Hinweis auf LV
<p>Vierter Teil: Leitung und Aufsicht</p> <p>§ 55 Zuordnung</p> <p>¹ Den Schulen in kommunaler und kantonaler Trägerschaft sind die Schulleitung, der Schulrat und die zuständigen Stellen des Kantons übergeordnet.</p> <p>² Jedes Organ ist in seinen Zuständigkeiten gegenüber dem untergeordneten Organ weisungsberechtigt.</p> <p>§ 56 Schulleitung</p> <p>¹ Die Schulleitung besteht aus einer oder mehreren Personen.</p> <p>² Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Schulleitung besitzt die für die Schulstufe erforderliche pädagogische Ausbildung.</p> <p>³ Die Schulleitung nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. führt die Schule in pädagogischer, personeller, organisatorischer und administrativer Hinsicht; b. vertritt die Schule gegenüber der Öffentlichkeit und den vorgesetzten Behörden; c. nimmt die befristete Anstellung von Lehrerinnen und Lehrern vor; d. beantragt dem Schulrat die Anstellung von Lehrerinnen und Lehrern mit einer unbefristeten Anstellungsdauer; e. gewährleistet die schulinterne Fortbildung der Lehrerinnen und Lehrer; f. trifft Entscheide innerhalb der Budgetvorgaben. 	<p>Zum vierten Teil: Leitung und Aufsicht</p> <p>A. Schulleitung</p> <p>§ 15 Zusammensetzung und Amtszeit</p> <p>¹ Die Schulleitung besteht aus der Rektorin oder dem Rektor resp. den Co-Rektorinnen und Co-Rektoren sowie den Konrektorinnen und Konrektoren der Schule.</p> <p>² Über die Einsitznahme weiterer Lehrerinnen und Lehrer sowie anderer Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Schule entscheidet der Schulrat.</p> <p>³ Die Amtszeit der Mitglieder der Schulleitung legt der Schulrat fest.</p>	<p>§ 55 Abs. 2 BG: Diese einfache Bestimmung legt die für die Schulen massgeblichen Entscheidungsebenen klar.</p> <p>§ 56 BG: Von besonderer Bedeutung ist, dass inskünftig auf allen Schulstufen die Schulleitung sowohl für die pädagogischen Belange als auch für die laufenden personellen und organisatorische Fragen der Schule zuständig ist.</p> <p>§ 15 D: Ab einer bestimmten Schulgrösse soll die Verantwortung für die Leitung der Schule nach Auffassung des Regierungsrates nicht mehr allein beim Rektor oder der Rektorin sondern bei einem Team liegen. Der Schulleitung können neu auch Mitglieder der Schulverwaltung angehören.</p> <p><i>LV: Seiten 65 – 77, insbesondere Seite 67</i></p>

Gesetz	Dekret	Änderungen gegenüber SG / Hinweis auf LV
	<p>§ 17 Schulräte der Gemeindeschulen</p> <p>¹ Die Schulräte des Kindergartens, der Primarschule und der Jugendmusikschule bestehen aus 5 bis 11 Mitgliedern. Die Einwohnergemeinden können für diese Schulen einen gemeinsamen Schulrat bilden.</p> <p>² Die Schulräte dieser Schulen werden nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes gewählt. Der Gemeinderat delegiert ein Mitglied aus seiner Mitte.</p> <p>³ Führen mehrere Einwohnergemeinden eine Schule gemeinsam, bilden sie einen Kreisschulrat.</p> <p>§ 18 Schulräte der Sekundarschulen</p> <p>¹ Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion legt vor jeder Neuwahl die Mitgliederzahl der Schulräte der Sekundarschulen und deren Verteilung auf die beteiligten Einwohnergemeinden fest. Der Hauptschulstandort und die bevölkerungsstarken Gemeinden besitzen eine stärkere Vertretung.</p> <p>² Die Schulräte der Sekundarschulen werden durch die Einwohnergemeinden gewählt.</p> <p>³ Die Einwohnergemeinden können für die von ihnen getragenen Schulen und für ihren Sekundarschulkreis einen gemeinsamen Schulrat bilden.</p> <p>§ 19 Schulräte der Berufsschulen und Gymnasien</p> <p>¹ Die Schulräte der Gymnasien und ihrer Diplomabteilungen und der Gewerblich-industriellen Berufsschulen bestehen aus 7 bis 9 Mitgliedern.</p> <p>² Die Schulräte dieser Schulen werden vom Regierungsrat gewählt.</p>	<p>§ 17 D: Aufgrund dieser Bestimmungen können die Gemeinden als Schulträgerinnen bei der Wahl ihrer Schulräte weitgehend selbstständig entscheiden.</p> <p>§ 18 D: Es bleibt auch nach der Integration der Realschule in die Sekundarschule dabei, dass der Kanton als Träger dieser Schulen die Wahl der entsprechenden Schulräte den Einwohnergemeinden überlässt.</p>

Gesetz	Dekret	Änderungen gegenüber SG / Hinweis auf LV
<p>§ 58 Bildungsrat</p> <p>¹ Der Bildungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> sorgt von der Volksschule bis zum Ende der Sekundarstufe II für die Verbindung von Schule und Öffentlichkeit; genehmigt die Stufenlehrpläne und die dazugehörigen Stundentafeln der einzelnen Schulstufen und kann dazu im Einzelfall Ausnahmeregelungen bewilligen; nimmt zu Handen des Regierungsrates oder der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion zu wichtigen Fragen im Bildungswesen Stellung; beantragt dem Regierungsrat die Durchführung von Schulversuchen; genehmigt die obligatorischen Lehrmittel der Volksschule; setzt auf Vorschlag der Berufsverbände Fachkommissionen zur Kontrolle der Lehrlingsausbildung ein. <p>² Der Bildungsrat besteht aus 12 vom Regierungsrat gewählten Mitgliedern und der Vorsteherin oder dem Vorsteher der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion. Dem Regierungsrat werden 3 Mitglieder von der Amtlichen Kantonal-konferenz der Lehrerinnen und Lehrer und je 2 Mitglieder von den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen des Kantons zur Wahl vorgeschlagen.</p>	<p>§ 20 Zusammensetzung der Schulräte der Berufsschulen</p> <p>¹ Der Regierungsrat hat bei der Wahl der Schulräte der Gewerblich-industriellen Berufsschulen auf eine ausgewogene Zusammensetzung aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreterinnen und –vertretern zu achten.</p> <p>² Eine Vertretung des Amtes für Berufsbildung und Berufsberatung gehört ihnen mit beratender Stimme an.</p> <p>§ 21 Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz</p> <p>¹ Die Präsidentinnen und Präsidenten der Schulräte im Kanton bilden eine Konferenz. Diese konstituiert sich selbst.</p> <p>² Der Konferenz sind wichtige Erlasse im Bildungswesen zur Stellungnahme zu unterbreiten.</p> <p>C. Bildungsrat</p> <p>§ 22 Konstituierung</p> <p>¹ Die Vorsteherin oder der Vorsteher der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion führt den Vorsitz des Bildungsrates.</p> <p>² Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion führt das Sekretariat.</p>	<p>§ 20 D: Die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen können die Berufsschulen wie bisher entscheidend mitprägen.</p> <p>§ 58 BG: Im BG werden, wie ausgeführt, das SG und das kantonale Berufsbildungsgesetz zusammengefasst. Folgerichtig will der Regierungsrat aus dem heutigen Berufsbildungsrat und dem heutigen Erziehungsrat einen bis zur Sekundarstufe II zuständigen Bildungsrat schaffen, der zur inhaltlichen Geschlossenheit des kantonalen Bildungswesens beiträgt.</p> <p>Durch den Bildungsrat werden die Bedürfnisse der Gesellschaft und der Wirtschaft in das Bildungswesen hineingetragen. Es ist deshalb wichtig, dass darin neben den Vertretern und Vertreterinnen der Lehrerinnen und Lehrer vor allem Leute und Gruppen vertreten sind, welche die Kräfte ausserhalb der Schule repräsentieren.</p> <p><i>LV: Seiten 76 - 77</i></p>

Gesetz	Dekret	Änderungen gegenüber SG / Hinweis auf LV
<p>§ 59 Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion</p> <p>Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. leitet und beaufsichtigt das Bildungswesen des Kantons; b. legt das Unterrichtsangebot für die vom Kanton und den Einwohnergemeinden getragenen Schulen fest; c. sichert die Ausbildungsqualität der vom Kanton und von den Einwohnergemeinden getragenen Schulen; d. koordiniert im Bildungswesen die Zusammenarbeit mit den Einwohnergemeinden, mit andern Kantonen, innerhalb der Region und dem Bund sowie dem benachbarten Ausland; e. schliesst Verträge mit nichtstaatlichen Schulen ab, denen öffentliche Bildungsaufgaben übertragen werden; f. bewilligt und beaufsichtigt die nichtstaatlichen Schulen im Kanton im Bereich der Schularten bis zum Ende der Sekundarstufe II. g. legt Anfang und Ende des Schuljahres sowie die Schulferien und die schulfreien Tage fest; h. bewilligt Sportklassen und die Spezielle Förderung von Schülerinnen und Schülern an ausserkantonalen und nichtstaatlichen Schulen; i. legt vor einer Wahl die Mitgliederzahl der Schulräte der Sekundarschulen und deren Verteilung auf die Gemeinden fest; j. ist zuständig für alle gesetzlich nicht zugeordneten Angelegenheiten im kantonalen Bildungsbereich. 	<p>D. Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion</p> <p>§ 23 Organisation</p> <p>Die Dienststellen der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion sind im Bildungswesen für folgende Aufgabenbereiche zuständig:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. das Direktionssekretariat für die Planung, Koordination und die andern übergeordneten Aufgaben des Kantons im Bildungsbereich; b. das Amt für Volksschulen für die Kindergarten-, Primar- und Sekundarstufe I sowie die Jugendmusikschule; c. das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung für die Berufsbildung, die Gewerblich-industriellen Berufsschulen, die Berufs- und Studienberatung und das Stipendienwesen; d. die Schulleitungskonferenz der Gymnasien für die grundsätzlichen Belange der Gymnasien und ihrer Diplomabteilungen; e. das Amt für Erwachsenenbildung für die Koordination im Bereich der Erwachsenenbildung und für die Fortbildung der Lehrerinnen und Lehrer; f. die Fachstelle für Sonderschulung, Jugend- und Behindertenhilfe für die Sonderschulung und die Kinder- und Jugendheime; g. der Schulpsychologische Dienst für die schulpsychologische Beratung und Abklärung im Schulwesen; h. das Amt für Kultur für die Beratung und Unterstützung der Schulen in Bibliotheksfragen; i. das Sportamt für die Beratung und Unterstützung der Direktion und der Schulen in Fragen des Schulsports; j. die Schul- und Büromaterialverwaltung für die Beschaffung der Lehrmittel und Unterrichtshilfen. 	<p>§ 59 BG: Die Aufgaben der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion sind die gleichen wie im heutigen SG. Sie sind aber in einem Paragraphen zusammengefasst.</p> <p>§ 23 D: Die einzelnen Dienststellen der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion werden im BG nicht mehr namentlich erwähnt, damit organisatorische Anpassungen aufgrund neuer Aufgaben durch den Landrat vorgenommen werden können.</p> <ol style="list-style-type: none"> b. Das Amt für Volksschulen wird aus dem heutigen Schulinspektorat geschaffen. e. Das Amt für Erwachsenenbildung wird aus der heutigen Lehrer- und Lehrerinnenfortbildung geschaffen. i. Das Sportamt wird in die Beratung und Unterstützung der Schulen einbezogen. <p><i>LV: Seiten 71 - 76</i></p>

Gesetz	Dekret	Änderungen gegenüber SG / Hinweis auf LV
<p>§ 60 Regierungsrat</p> <p>¹ Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht über das Bildungswesen des Kantons aus.</p> <p>² Er ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. genehmigt die Schulversuche; b. schliesst Vereinbarungen mit andern Kantonen im Bereich der Volksschule, der Sekundarstufe II und der Sonderschulung ab; c. legt die von der Trägerschaft an die Sonderschulung und für die Spezielle Förderung von Schülerinnen und Schülern an ausserkantonale und nichtstaatliche Schulen zu leistenden Kostenbeiträge fest; d. legt das im Kindergarten und in der Primarschule von den Wohnsitzgemeinden an die Aufenthaltsgemeinden zu leistende Schulgeld fest; e. legt die anrechenbaren Kosten an die Einführungskurse in der beruflichen Erwachsenenbildung fest; f. wählt die Schulräte der Sekundarstufe II; g. regelt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden den Unterhalt, die Wartung und die Nutzung des Schulraums; h. erlässt die Verordnungen für die einzelnen Bildungsangebote. 		<p>§ 60 BG:</p> <ul style="list-style-type: none"> c. Entspricht dem im BG enthaltenen Sonderschulkonzept. e. Neu (siehe § 2 des D). g. Durch diese Kompetenz kann der Regierungsrat im Bereich der Sekundarschule die in der Landratsvorlage (Seite 89) genannten Vereinbarungen mit den Gemeinden treffen.

Gesetz	Dekret	Änderungen gegenüber SG / Hinweis auf LV
<p>§ 61 Landrat</p> <p>¹ Der Landrat regelt insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. den Kindergarten- und Schuleintritt; b. den Schulort; c. die Evaluation der Schulen; d. die Richt- und Höchstzahlen der Schülerinnen und Schüler pro Klasse; e. die Einteilung der Schulkreise der Sekundarschule; f. die Unterrichtszeit der Schülerinnen und Schüler und die Arbeitszeit der Lehrerinnen und Lehrer; g. die Amtsperiode, die Zusammensetzung und Konstituierung der Schulräte der vom Kanton und den Einwohnergemeinden geführten Schulen und des Bildungsrates. <p>² Zur Verbesserung der interkantonalen Schulkoordination kann der Landrat die Dauer der Schulstufen bis zu einem Jahr verlängern oder verkürzen. Das fakultative Finanzreferendum bleibt vorbehalten.</p>		<p>§ 61 BG: Gemäss § 63 der Kantonsverfassung können ausführende Bestimmungen in Form des Dekrets vom Landrat anstatt vom Regierungsrat erlassen werden. Im SG wurde in den jeweiligen Paragrafen festgelegt, ob der Landrat oder der Regierungsrat das Nähere regelt. Im BG werden die Kompetenzen des Regierungsrates und des Landrates zusammengefasst. Die hier festgehaltenen Kompetenzen des Landrates betreffen Bestimmungen, die politisch von erheblicher Bedeutung und Brisanz sind. Der Landrat kann so notwendige Veränderungen im Bildungsgesetz innert einer nützlichen Zeit beschliessen. Ausserdem geht es um Regeln, die für alle vom Kanton oder den Gemeinden geführten Schulen gelten.</p>

Gesetz	Dekret	Änderungen gegenüber SG / Hinweis auf LV
	<p>E. Qualitätssicherung</p> <p>§ 24 Schulprogramm und schulinterne Evaluation</p> <p>¹ Die Schulen legen im Schulprogramm fest, welche Ziele sie innert einer bestimmten Zeit erreichen und wie sie ihre Ausbildungsqualität sichern wollen.</p> <p>² Das Schulprogramm nimmt insbesondere Bezug auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Zusammenarbeit zwischen Schülerinnen und Schülern, Erziehungsberechtigten und Lehrerinnen und Lehrern; b. die Zusammenarbeit mit anderen Schulen, insbesondere den Jugendmusikschulen; c. die örtlichen Bedürfnisse der Schule und die Vorgaben der vorgesetzten Behörden; d. die für die Schule massgeblichen Schulabschlüsse und Schulübertritte; e. die Fort- und Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer; f. den Einsatz der finanziellen Mittel; g. die gegenüber der Schule durch Beschwerden, Rekurse oder Eingaben vorgebrachten Mängel; h. die Kriterien, mit denen die Schule ihre Arbeit selber beurteilt. 	<p>§ 24 D: Der Einführung von teilautonomen, geleiteten Schulen liegt die Erkenntnis zugrunde, dass Menschen und Institutionen in der Regel die besten Leistungen hervorbringen, wenn sie ihre Arbeit selber gestalten können und dafür selber die Verantwortung tragen.</p> <p>Im Schulprogramm legen die Schulen fest, wie sie den Raum zur Selbstgestaltung nutzen wollen. Sie haben darin auch Kriterien zu definieren, aufgrund derer sie ihre eigene Arbeit beurteilen können.</p> <p>Der Kanton Basel-Landschaft betritt mit diesem System auf der rechtlichen Ebene Neuland. Welche Qualitäten die Schulen aufweisen müssen, ist aufgrund der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklung und der politischen Entscheide in ihrem Umfeld einem ständigen Prozess unterworfen. Die rechtlichen Bestimmungen und Qualitätsmerkmale dürfen deshalb nicht zu eng gefasst werden.</p> <p><i>LV: Seiten 65 - 77, insbesondere 65 - 70</i></p>

Gesetz	Dekret	Änderungen gegenüber SG / Hinweis auf LV
	<p>§ 25 Externe Evaluation der Schulen</p> <p>¹ Die Schulen werden durch die dafür zuständigen Stellen des Kantons regelmässig evaluiert.</p> <p>² Die externe Evaluation der Schulen nimmt insbesondere auf folgende Merkmale Bezug:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. das Schulprogramm und die Stufenlehrpläne und die darin gesetzten Ziele; b. die Unterrichtsqualität und die Wirksamkeit der Speziellen Förderung; c. die Schulorganisation und die Arbeit der Schulleitung; d. die Einhaltung der rechtlichen und von den Behörden gesetzten Vorgaben; e. die Verwendung der finanziellen Mittel. <p>³ Die für die externe Evaluation zuständigen Stellen des Kantons berichten den Schulräten und der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion schriftlich.</p> <p>⁴ Die Schulräte gewährleisten die Auswertung und Umsetzung der Evaluationsergebnisse.</p>	<p>§ 25 D: Gemäss Kantonsverfassung hat der Kanton die Aufgabe, die Gleichwertigkeit des Bildungsangebot unter den Schulen des Kantons und der Gemeinden zu gewährleisten.</p> <p>Den Schulen werden aus diesem Grunde vom Kanton oder vom Bund Bildungsziele, Lehrpläne, Zeugnis-, Übertritts- und Prüfungsbestimmungen vorgegeben. Deren Erreichung wird durch eine differenzierte Beurteilung der einzelnen Schulen durch Fachstellen des Kantons überprüft.</p> <p>Der Schulrat als den Schulen übergeordnete und mit den politischen Gegebenheiten vertraute Behörde hat nicht nur das Schulprogramm zu genehmigen, sondern auch für die Umsetzung der Evaluationsergebnisse zu sorgen. Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion kann sich aufgrund der Evaluationsergebnisse und eigener Evaluationen ein Bild über das gesamte kantonale Schulsystem machen.</p> <p><i>LV: Seiten 65 – 77, insbesondere 72 - 75</i></p>

Gesetz	Dekret	Änderungen gegenüber SG / Hinweis auf LV
<p>§ 64 Externe Evaluation und Fortbildung</p> <p>¹ Der Kanton trägt die Kosten für die externe Evaluation der Schulen und die von ihm angeordnete Fortbildung der Lehrerinnen und Lehrer aller öffentlichen Schulen.</p> <p>² Die Trägerschaft leistet Beiträge an die freiwillige Fortbildung der Lehrerinnen und Lehrer und des übrigen Schulpersonals.</p>		

Gesetz	Dekret	Änderungen gegenüber SG / Hinweis auf LV
<p>§ 65 Sonderschulung</p> <p>¹ Der Kanton trägt die Kosten der Sonderschulung, soweit diese nicht durch Beiträge der Sozialversicherungen gedeckt sind.</p> <p>² Die Trägerschaft am Wohnsitz der behinderten Schülerinnen und Schüler leistet einen Beitrag an die Kosten für den Unterricht an speziellen Schulen und in teil- oder ganzstationären Einrichtungen.</p> <p>³ Die Übernahme der Aufenthalts- und Betreuungskosten in Heimen richtet sich nach den Bestimmungen des Sozialhilfegesetzes.</p> <p>⁴ Die Unterhaltspflichtigen leisten einen Beitrag an die Verpflegungskosten in teilstationären Einrichtungen.</p>		<p>§ 65 BG: Die nach dem IV-Beitrag verbleibenden Kosten der Sonderschulung werden grundsätzlich vom Kanton als Schulträger übernommen. An den Unterricht in Sonderschulen und Heimen leistet die für das Kind zuständige Trägerschaft einen Beitrag, der sich nach den Kosten für die Kinder in den Regelschulen richtet (z.B. laut Regionalem Schulabkommen). Die Kosten für alle anderen Massnahmen der Sonderschulung wie Stützmassnahmen, Therapie oder Transporte werden vom Kanton und den Sozialversicherungen getragen.</p> <p><i>LV: Seite 48</i></p>

Gesetz	Dekret	Änderungen gegenüber SG / Hinweis auf LV
<p>§ 66 Schuldienste</p> <p>Der Kanton trägt die Kosten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. der schulpyschologischen und kinderpsychiatrischen Abklärungen und Beratungen; b. der berufs- oder studienbezogenen Abklärungen und Beratungen; c. der Sozialberatung für behinderte Schülerinnen und Schüler. <p>§ 67 Beiträge des Kantons an Einwohnergemeinden</p> <p>¹ Der Kanton leistet den Einwohnergemeinden für die von ihnen geführten Kindergärten und Primarschulen Beiträge an die Löhne der Lehrerinnen und Lehrer, der Schulleitungen und des Schulsekretariats.</p> <p>² Die Beiträge richten sich nach dem Steuer- und Finanzgesetz.</p> <p>³ Der Kanton kann ausserdem Beiträge an Schulversuche leisten.</p>		<p>§ 67 BG: Neu leistet der Kanton den Gemeinden auch Beiträge an die Löhne der Kindergärten, da diese gemäss der "Lehrer- und Lehrerinneninitiative" nach den Regeln des Kantons ausgerichtet werden.</p> <p>Für die Löhne der bisherigen Realschulen kommt inskünftig im Rahmen der Sekundarschule der Kanton auf, dafür entfallen die Kantonsbeiträge an die Jugendmusikschulen der Gemeinden.</p> <p>Die finanziellen Transaktionen zwischen dem Kanton und den Gemeinden, die im Zusammenhang mit der Aufgabenverteilung und dem Bildungsgesetz erfolgen, bedingen eine Anpassung des Finanzausgleichs.</p> <p>Diese erfolgte nach dem Grundsatz, dass sowohl zwischen dem Kanton und den Gemeinden als auch unter den Gemeinden möglichst geringe Gewinne und Verluste entstehen sollen.</p> <p><i>LV: Seiten 81 - 85</i></p>

Gesetz	Dekret	Änderungen gegenüber SG / Hinweis auf LV
<p data-bbox="138 213 786 268">§ 68 Beiträge des Kantons an die beruflichen Einführungskurse</p> <p data-bbox="138 300 786 411">Der Kanton leistet an die Einrichtungs- und Betriebskosten der Einführungskurse Beiträge von 65 Prozent der vom Bund festgelegten, anrechenbaren Kosten. In diesem Beitrag ist der Bundesbeitrag enthalten.</p> <p data-bbox="138 491 786 520">§ 69 Übrige Kosten</p> <p data-bbox="138 552 786 580">Die übrigen Kosten gehen zulasten der Trägerschaft.</p>		

Gesetz	Dekret	Änderungen gegenüber SG / Hinweis auf LV
<p>Sechster Teil: Disziplinar- und Beschwerdewesen</p> <p>§ 72 Ordnungswidriges Verhalten von Schülerinnen und Schülern</p> <p>¹ Versäumen Schülerinnen oder Schüler unentschuldig den Unterricht oder verstossen vorsätzlich oder fahrlässig gegen Ordnung und Disziplin, so können die Lehrerinnen und Lehrer und in schweren Fällen die Schulleitung Massnahmen ergreifen.</p> <p>² Bei schweren Verstössen kann die Schulleitung fehlbare Schülerinnen und Schüler aus der Schule ausschliessen.</p> <p>³ Vor dem Ausschluss Schulpflichtiger ist insbesondere mit den Erziehungsberechtigten und der Vormundschaftsbehörde Kontakt aufzunehmen. Der Ausschluss hebt die Schulpflicht nicht auf.</p> <p>§ 73 Beschwerden</p> <p>¹ Gegen Entscheide von Lehrerinnen und Lehrern, Klassenkonventen und Schulleitungen kann innert 10 Tagen beim Schulrat Beschwerde erhoben werden.</p> <p>² Gegen Entscheide der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion und des Schulrates kann innert 10 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.</p>		<p>§ 72 BG: Auf das Aussprechen von Schulbussen bei unentschuldigtem Schulversäumnissen soll künftig verzichtet werden, da sich diese als wirkungslos erwiesen haben.</p> <p>Abs. 2: Der Schulausschluss kann neu von der Schulleitung (bisher Schulpflege resp. Aufsichtskommission) verfügt werden. Der Schulrat kommt aber auch diesbezüglich als erste Beschwerdeinstanz zum Zuge.</p> <p>§ 73 BG: Das Beschwerdeverfahren wurde vereinfacht, indem nicht mehr zwischen Beschwerden mit und ohne fachlich-pädagogischem Inhalt unterschieden und der Schulrat für alle Beschwerden erste Beschwerdeinstanz wird. Als solche kann er vor seinem Entscheid jede Beschwerde von Fachleuten begutachten lassen. Die Schulleitung ist gegenüber ihren Lehrerinnen und Lehrern nicht Beschwerdeinstanz, weil sie diesen gegenüber als Vorgesetzte weisungsbefugt ist.</p> <p><i>LV: Seiten 90 - 92</i></p>

Gesetz	Dekret	Änderungen gegenüber SG / Hinweis auf LV
<p>Siebter Teil: Schlussbestimmungen</p> <p>A. Änderung bisherigen Rechts</p> <p>§ 74 Änderung des Personalgesetzes</p> <p>Das Gesetz über die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons (Personalgesetz) vom 25. September 1997 wird wie folgt geändert: § 1 Abs. 1 lit. c.:</p> <p>der öffentlichen Schulen des Kantons und der Gemeinden, einschliesslich der Kindergärten.</p> <p>§ 75 Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes</p> <p>Das Verwaltungsverfahrensgesetz vom 13. Juni 1988 wird wie folgt geändert: § 29 Abs. 4 lit. c.:</p> <p>Untere Beschwerdeinstanzen sind:</p> <p>die Schulräte des Kantons und der Gemeinden.</p> <p>§ 76 Änderung des Gemeindegesetzes</p> <p>Das Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 28. Mai 1970 wird wie folgt geändert: § 26 Abs. 3: Für die Lehrerinnen und Lehrer gelten die Bestimmungen des Bildungsgesetzes, des Personalgesetzes und der sich auf diese Gesetze stützenden Erlasse.</p>	<p>Zum siebten Teil: Schlussbestimmungen</p> <p>§ 28 Änderung des bisherigen Rechts</p>	

Gesetz	Dekret	Änderungen gegenüber SG / Hinweis auf LV
<p>§ 77 Änderung des Steuer- und Finanzgesetzes</p> <p>Das Gesetz vom 7. Februar 1974 über die Staats- und Gemeindesteuern und den Finanzausgleich (Steuer- und Finanzgesetz) wird wie folgt geändert:</p> <p>Abschnittstitel nach § 166 Vierter Abschnitt: Finanzausgleich und Steueranteile</p> <p>§ 168 II. Ungebundener Finanzausgleich 1. Umfang</p> <p>¹ Der Staat teilt 6,5 % - 7,0 % der Steuererträge auf dem Einkommen und Vermögen der natürlichen Personen sowie auf dem Ertrag und Kapital der juristischen Personen auf die Einwohnergemeinden gemäss ihrer Steuerkraft auf. Der Regierungsrat bestimmt den Prozentsatz.</p> <p>² Der Regierungsrat kann einer Gemeinde den ungebundenen Finanzausgleichsbetrag angemessen verringern, wenn diese aufgrund ihrer finanziellen Leistungskraft die Aufgaben offensichtlich auch mit einem geringeren oder ohne Finanzausgleichsbetrag erfüllen kann.</p> <p>³ Die Gemeinden können über den ungebundenen Finanzausgleich im Rahmen ihrer Aufgaben frei verfügen.</p>		

Gesetz	Dekret	Änderungen gegenüber SG / Hinweis auf LV
<p>§ 169 Absatz 1 Satz 2</p> <p>¹ Aufgehoben.</p> <p>§ 172 III. Gebundener Finanzausgleich 1. Grundsatz</p> <p>Der Kanton leistet den Gemeinden nach deren Finanzkraft zweckgebundene Beiträge an die Personalkosten der Kindergärten und Primarschulen.</p> <p>§ 173 2. Bemessung</p> <p>¹ Der Beitrag an eine Gemeinde beträgt höchstens 75 % der anrechenbaren Personalkosten und bemisst sich im einzelnen nach dem gemäss Absatz 2 berechneten Prozentsatz.</p> <p>² Der Prozentsatz ergibt sich aus der Differenz zwischen Steuerkraft und minimaler Finanzausstattung, dividiert durch den Faktor –30 und multipliziert mit dem Anteil der 0- bis 16-Jährigen an der Gesamteinwohnerzahl, oder, wenn der folgende Wert höher ist, aus der Differenz zwischen Steuerkraft und minimaler Finanzausstattung, dividiert durch den Faktor –30 und multipliziert mit der Summe des doppelten Anteils der 0- bis 16-Jährigen und des Anteils der ausländischen Personen an der dreifachen Gesamteinwohnerzahl.</p>		

Gesetz	Dekret	Änderungen gegenüber SG / Hinweis auf LV
<p>§ 174 IV. Ausgleichsfonds</p> <p>¹ Aus dem Ausgleichsfonds können an Einwohner-, Bürger- und Burgergemeinden in Ausnahmefällen ausserordentliche Beiträge als Restfinanzierungen gewährt werden, wenn die Aufgaben sonst nicht erfüllt werden können oder wenn unzumutbare Belastungen entstehen. Über die Beitragsgewährung entscheidet der Regierungsrat .</p> <p>² Der Ausgleichsfonds wird jährlich mit höchstens 0,5 % der Staatssteuererträge auf dem Einkommen und Vermögen der natürlichen Personen und auf dem Ertrag und Kapital der juristischen Personen geäufnet. Der Regierungsrat legt den Prozentsatz fest. Dieser darf zusammen mit demjenigen für den ungebundenen Finanzausgleich 7 % nicht übersteigen.</p> <p>§ 181a I. Grundsatz</p> <p>Die Gemeinden leisten nach den Bestimmungen einzelner Gesetze zweckgebundene Beiträge an die Ausgaben des Kantons für gemeinsame Aufgaben.</p> <p>§ 181b II. Bemessung</p> <p>Der auf eine Gemeinde entfallende Anteil richtet sich nach dem Anteil ihrer Finanzausstattung an der Summe der Finanzausstattungen aller Gemeinden.</p>		

Gesetz	Dekret	Änderungen gegenüber SG / Hinweis auf LV
<p>§ 78 Änderung des Einführungsgesetzes zur AHV und zur IV</p> <p>Das Einführungsgesetz vom 22. September 1994² zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Invalidenversicherung (EG AHVG/IVG-BL) wird wie folgt geändert:</p> <p>§ 8 Absätze 1 – 3</p> <p>¹ Der jährlich auf den Kanton entfallende Anteil an die Aufwendungen für die Alters- und Hinterlassenenversicherung wird zu X% vom Kanton und zu (100-x) % von den Gemeinden getragen.</p> <p>² Der jährlich auf den Kanton entfallende Anteil an die Aufwendungen für die Invalidenversicherung wird zu y% vom Kanton, und zu (100-y) % von den Gemeinden getragen.</p> <p>³ Der einzelne Gemeindeanteil richtet sich nach § 181 b des Steuer- und Finanzgesetzes.³</p> <p>§ 79 Änderung des Ergänzungsleistungsgesetzes</p> <p>Das Ergänzungsleistungsgesetz vom 15. Februar 1973⁴ zur AHV und IV wird wie folgt geändert:</p> <p>§ 13 Absätze 1 und 3</p> <p>¹ Der jährlich auf den Kanton entfallende Anteil an die Aufwendungen für die Ergänzungsleistungen wird zu z % vom Kanton, und zu (100-z) % von den Gemeinden getragen.</p> <p>³ Der einzelne Gemeindeanteil richtet sich nach § 181 b des Steuer- und Finanzgesetzes.⁴</p>		

Gesetz	Dekret	Änderungen gegenüber SG / Hinweis auf LV
<p>B. Aufhebung bisherigen Rechts</p> <p>§ 80 Aufhebung von Gesetzen</p> <p>Es werden folgende Gesetze aufgehoben:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Schulgesetz vom 26. April 1979;b. Gesetz über die Berufsbildung vom 10. Juni 1985 mit Inkrafttreten der neuen Verordnung über die Berufsbildung;a. Gesetz über die Beteiligung an der Universität Basel vom 19. Januar 1976.	<p>§ 29 Aufhebung bisherigen Rechts</p>	

